Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr.: 12 Seite: 1 / 13

Auftraggeber: Borbet GmbH Teiletyp: XRT-9018



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	XRT-9018	
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	BORBET	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 112	
Radgröße:	9Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø57,1	
geprüfte Radlast:	730 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2100 mm	

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi AG , Quattro GmbH

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
4F, 4F1, 8J, 8P, 8PB, 8V	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		120 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		
8U, 8U1, GA	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		140 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		

Anlage-Nr.: 12 Seite: 2/13



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8P	e1*2001/116*0217*			
8P	e1*2001/	116*0241*		
8P	e1*2001/	116*0456*		
8PB	e13*2007	7/46*1082*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
66 bis 147	Audi A3	215/40R18	A02) bis A10)	
	(3türig, 5türig, Cabrio, auße S3, RS3)	r A01)K01)K04)K58)K59)M00)		
		225/40R18		
		A01)K01)K04)K58)K59)K60)		
		235/35R18 A01)K01)K04)K58)K59)K60)		

Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):	
8P	e1*2001	/116*0217*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten , ggf. Auflagen	
184 bis 195	Audi S3	225/35R18	A02) bis A10)
		A01)K01)K04)K58)K60)T87)	
		225/40R18	
		A01)K01)K04)K58)K59)K60)	
		235/35R18 A01)K01)K04)K58)K59)K60)	
		, , , , ,	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
8V	e1*2007	7/46*0607*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 140	Audi A3, A3 Sportback (3-türig, 5-türig)	215/40R18 A01)K01)K04)K27)M00)N225)	A02) bis A10)
		235/35R18 A01)K01)K04)K20)K28)K68)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
8V	e1*2007/46*0607*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
206 bis 228	Audi A3, A3 Sportback, S3, S3 Sportback (3-türig, 5-türig)	235/35R18 A01)K01)K04)K20)K28)K68)	A02) bis A10)		

Anlage-Nr.: 12 Seite: 3 / 13



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8V	e1*2007/	/46*0607*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3 Cabrio (Nur zulässig an	215/40R18 M00)	A02) bis A10) E75)	
	Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	225/35R18 A01)K03)K04)T87)		
		225/40R18 A01)K03)K04)		

Typ(en):	ABE / EG-	-Genehmigung(en):	
8V	e1*2007/4	6*0607*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3	215/40R18	A02) bis A10)
	Cabrio	MOO)	E76)
	(Nur zulässig an	,	,
	Fahrzeugen die	225/35R18	
	serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder	A01)K03)K04)T87)	
	eingetragen haben)	225/40R18	
		A01)K03)K04)	
		235/35R18	
		A01)K03)K04)K28)K71)	
		245/35R18 A01)K01)K04)K28)K71)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8V	e1*2007	/46*0607*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
210 bis 228	Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	225/40R18 A01)K03)K04)	A02) bis A10)	

Nr.:

Anlage-Nr.: 12 4 / 13 Seite:



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8V	e1*2007/4	l6*0607*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
206 bis 228	Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder eingetragen haben)	225/40R18 A01)K03)K04) 235/35R18 A01)K03)K04)K28)K71) 245/35R18	A02) bis A10)	

Typ(en):	ABE / EG-	Genehmigung(er	n):	
4F	e1*2001/1	16*0254*		
4F1	e13*2007/	46*1080*		
Motorleistung		zulässige Reifen(Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinter	n , ggf. Auflagen	
89 bis 160	Audi A6	225/45R18		A02) bis A10)
	(Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 205/)	A01)K64)M00)		E44)E54)
		235/40R18		
		A01)K04)K64)		
		245/40R18		
		A01)K04)K64)		
		255/40R18		
		A01)K01)K04)K28)K64)		
		265/35R18		
		A01)K01)K02)K2	(8)K64)	
		zulässige Reifeng	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/45R18	245/40R18	A01) bis A10)
		M00)	K04)K64)	E44)E54)V00)
		225/45R18	255/40R18	A01) bis A10)
		M00)	K04)K28)K64)	E44)E54)V00)
		235/40R18	265/35R18	A01) bis A10)
			K02)K28)K64)	E44)E54)V00)

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr.: 12 Seite: 5 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



Typ(en):	ABE / EG-	Genehmigung(er	n):	
4F	e1*2001/1			
4F1	e13*2007/			
Motorleistung		zulässige Reifen		Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinte	n , ggf. Auflagen	
120 bis 257	Audi A6	225/45R18		A02) bis A10)
	(Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/)	A01)K64)M00)		E44)E54)
	,	235/40R18		
		A01)K04)K64)		
		245/40R18		
		A01)K04)K64)		
		7 (0 1)1 (0 1)1 (0 1)		
		255/40R18		
		A01)K01)K04)K2	28)K64)	
		265/35R18		
		A01)K01)K02)K2	28)K64)	
		zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/45R18	245/40R18	A01) bis A10)
		M00)	K04)K64)	E44)E54)V00)
		225/45R18	255/40R18	A01) bis A10)
		M00)	K04)K28)K64)	E44)E54)V00)
		235/40R18	265/35R18 K02)K28)K64)	A01) bis A10) E44)E54)V00)

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 12 Seite : 6 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
GA e1*2007/46*1552*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 140	Audi Q2 (mit Serienverbreiterung)	225/45R18 A01)A93a)K03)M00)	A02) bis A10)
		235/40R18 A01)A93a)K01)K04)	
		235/45R18 A01)K01)K04)	
		245/40R18 A01)K01)K04)	
		245/45R18 A01)G01)K01)K04)	
		255/40R18 A01)K01)K02)	
		265/35R18 A01)K01)K02)	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):		
GA e1*2007/46*1552*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
85 bis 140	Audi Q2	225/45R18	A02) bis A10)	
	(ohne Serienverbreiterung)	A01)A93a)K03)K04)M00)		
		235/40R18		
		A01)A93a)K01)K04)		
		235/45R18		
		245/40R18		
		A01)K01)K04)		
		245/45R18		
		A01)G01)K01)K04)		
		255/40R18		
		A01)K01)K02)		
		265/35R18		
		A01)K01)K02)		

Anlage-Nr.: 12 Seite: 7 / 13



ABE / EG-Genehmigung(en):		
und Hinweise		
A10)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8U	e1*2007/46*0591*			
8U1	e13*2007/46*1163*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
88 bis 162	Audi Q3	235/50R18	A02) bis A10)	
	(ohne Serienverbreiterung)	M00)		
		245/45R18		
		255/45R18		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
8J	e1*2001/116*0369*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
` ,			
118 bis 155	Audi TT, Audi TT quattro	225/45R18	A02) bis A10)
	(Coupe, Cabrio; Baureihe	A01)K67)M00)	E77)
	8J; bis EG-Genehmigungs-	, , ,	,
	Nr e1*2001/116*0369*16;	235/40R18	
	A 4111 1411 1	A01)K03)K04)K67)	
	Sommer-Serienreifen		
	225/)		

Anlage-Nr.: 12 Seite: 8 / 13



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8J	e1*2001/116*0369*			
8J	e1*2001/116*0375*			
Motorleistung		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
184 bis 200	Audi TT, Audi TT quattro	225/45R18 M+S	A02) bis A10)	
	(Coupe, Cabrio; Baureihe	A01)K67)M00)	E77)	
	A 6111 1/4 /	235/40R18 M+S A01)K03)K04)K67)	,	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
8J	e1*2001/116*0369*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
132 bis 169	Audi TT Coupe, Roadster (Baureihe 8S; ab EG- Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17)	225/45R18 M00) 235/40R18 245/40R18 A01)K03)K04)K27) 255/40R18 A01)K03)K04)K27) 265/35R18 A01)K01)K04)K27) 275/35R18 A01)K01)K04)K27)K75)	A02) bis A10) E77a)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8J	e1*2001/116*0369*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
210 bis 228	Audi TTS Coupe, Roadster	245/40R18	A02) bis A10)B100)	
	(Baureihe 8S; ab EG- Genehmigungs-Nr	A01)K03)K04)K27)	E77a)	
	e1*2001/116*0369*17)	255/40R18		
		A01)K03)K04)K27)		
		265/35R18		
		A01)K01)K04)K27)		
		275/35R18		
		A01)K01)K04)K27)K75)		

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 12 Seite : 9 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 12 Seite : 10 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B100) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage: Achse1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø340x30 mm, 4-Kolben-Festsattel
- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E75) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig maximal bis 18-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E76) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit Reifen der Größe 235/35R19 (dann auf 8x19 ET49) ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E77) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014 (Modell 8J):
 - bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*16
- E77a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015 (Modell 8S):
 - ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*17
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 12 Seite : 11 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K20) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K58) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel, im Bereich ab der seitlichen Stoßleiste bis ca. 120 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante, ein Streifen von ca. 55 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen.
- K59) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

3-Türer:

- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 120 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
- der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt (die ins Radhaus ragende Blechlasche) ist nach oben umzulegen; der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
- die waagerecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).

5- Türer:

- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 60 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
- der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
- die waagerecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).
- K60) An Achse 2 ist der Blechbereich des Radhausausschnitts direkt über dem Stoßfänger um min. 4 mm nach außen aufzuweiten und im weiteren Verlauf bis zur Radmitte um ca. 3 mm.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 12 Seite : 12 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
- vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.
- K67) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die an der Stoßfängeroberkante befindliche Blechlasche/-kante ist zu kürzen bzw. eng an das Radhaus anzulegen und der Stoßfänger entsprechend neu zu befestigen,
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K68) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen oder entsprechend zu kürzen.
- K71) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von 45° vor bis 45° hinter der Radmitte, eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K75) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhauskante ist im Bereich von 200mm über dem Schweller bis zur Oberkante Stoßfänger um 10 mm zu weiten,
 - die an der Stoßfängeroberkante befindliche Blechlasche/-kante ist zu kürzen bzw. eng an das Radhaus anzulegen und der Stoßfänger entsprechend neu zu befestigen,
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Nr.: RA-000730-C0-015

Anlage-Nr. : 12 Seite : 13 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-9018



V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 12 mit den Blättern 1 bis 13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRT-9018 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 24.03.2017